

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf ehedatenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung

(Gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

Name, Vorname des Gläubigers der Kapitalerträge	Geburtsdatum	Identifikations-Nr. (11-stellig)
Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort		

☐ gemeinsamer Freistellungsauftrag

ggf. Name, Vorname des Ehegatten/des Lebenspartners	Geburtsdatum	Identifikations-Nr. (11-stellig)

An (Sparkasse)

Mitglieder-Nr. _____

☐ Erstmalsiger Auftrag

☐ Änderungsauftrag (früherer Auftrag wird damit ungültig)

Hiermit erteile ich/erteilen wir¹ Ihnen den Auftrag, meine/unsere¹ bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen, und zwar

☐ bis zu einem Betrag von _____ EUR (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute).

☐ bis zur Höhe des für mich/uns¹ geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt 1.000 EUR/2.000 EUR¹.

☐ über 0,00 EUR (Möchten Sie mit diesem Antrag lediglich eine ehedatenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an.)

Dieser Auftrag gilt ab dem 01. 01. bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung

☐ so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns¹ erhalten.

☐ bis zum 31. 12.

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45d EStG).

Ich versichere/Wir versichern¹, dass mein/unser¹ Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Sparkassen, usw. den für mich/uns¹ geltenden Höchstbetrag von insgesamt 1.000 EUR/2.000 EUR¹ nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern¹ außerdem, dass ich/wir¹ mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 1.000 EUR/2.000 EUR¹ im Kalenderjahr die Freistellung in Anspruch nehme(n)¹.

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44a Absatz 2, 2a und § 45d Absatz 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139b Absatz 2 AO und § 45d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Datum _____ Unterschrift _____ ggf. Unterschrift Ehegatte/Lebenspartner/gesetzliche(r) Vertreter _____

☐ Zutreffendes bitte ankreuzen.

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen.

Der Höchstbetrag von 2.000 EUR gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. des § 26 Absatz 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartners mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartners. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.

Wird die Geschäftsbeziehung im laufenden Kalenderjahr vollständig beendet (z. B. Auszahlung eines Lebensversicherungsvertrages) und der vorliegende Freistellungsauftrag nicht zum Kalenderjahresende befristet, so kann aus Vereinfachungsgründen angenommen werden, dass der erteilte Freistellungsauftrag ab dem Folgejahr – auch ohne ausdrückliche Änderung nach vorgeschriebenem Muster – nicht mehr gültig sein soll.

Hinweise zum Freistellungsauftrag für den Kunden

Die Erteilung des Freistellungsauftrages ist Voraussetzung für die Freistellung vom Abzug der Abgeltungsteuer. Sofern Sie keinen Freistellungsauftrag erteilen, wird bei jeder Gutschrift von Kapitalerträgen, wie z. B. von Zinserträgen, Dividenden, Erträgen aus Investmentfonds und grundsätzlich auch bei Wertpapierveräußerungsgewinnen, ein 25%iger Abzug (Abgeltungsteuer) zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer vorgenommen.

1. Wer kann einen Freistellungsauftrag erteilen?

Der Freistellungsauftrag kann von jeder natürlichen **Person**, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrages erteilt werden. Das sind für Alleinstehende 1.000 EUR.

Ehegatten/Eingetragene Lebenspartner (bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung vorliegen – das ist der Fall, wenn sie unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben) können wählen, ob sie einen gemeinsamen Freistellungsauftrag bis zur Höhe des gemeinsamen Sparer-Pauschbetrages von 2.000 EUR (mit der Folge der ehedatenübergreifenden/lebenspartnerübergreifenden Verlustverrechnung, s. hierzu Ziffer 2) oder Einzel-Freistellungsaufträge jeweils bis zur Höhe von 1.000 EUR (mit der Folge, dass keine ehedatenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung durchgeführt wird) erteilen wollen. Einzel-Freistellungsaufträge gelten allerdings nicht für Gemeinschaftskonten und -depots (s. auch Ziffer 6). Einzel-Freistellungsaufträge kommen insbesondere in Betracht, wenn die Ehegatten/Lebenspartner getrennt veranlagt werden bzw. wenn die übergreifende Verlustverrechnung auf Bankebene ausgeschlossen werden soll.

2. Wie kann eine ehedatenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung erreicht werden?

Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, werden zum Jahresende bestehende Verlustüberhänge mit Erträgen und Gewinnen des anderen Ehegatten/Lebenspartners oder mit gemeinschaftlich erzielten Erträgen und Gewinnen verrechnet. Es erfolgt also eine übergreifende Verrechnung von Verlusten über alle Konten und Depots der Ehegatten/Lebenspartner.

Soll lediglich die übergreifende Verlustverrechnung, aber keine Freistellung vom Steuerabzug durchgeführt werden, kann auch ein gemeinsamer Freistellungsauftrag von 0 EUR erteilt werden. Dies kann in Betracht kommen, wenn das gemeinsame Freistellungsvolumen von 2.000 EUR schon bei einem anderen Kreditinstitut ausgeschöpft ist.

3. Wem ist der Freistellungsauftrag zu erteilen?

Der Freistellungsauftrag ist der Sparkasse, Landesbank, Landesbausparkasse und DekaBank, bei denen der Kunde seine Konten und Depots unterhält, zu erteilen. Er kann

- entweder bis zur vollen Höhe von 1.000 EUR bzw. 2.000 EUR erteilt
- oder – bei mehreren Kontoverbindungen – in Teilbeträgen auf mehrere Institute aufgeteilt werden. Keinesfalls darf die Summe der Teilbeträge die genannte Höhe von 1.000 EUR bzw. 2.000 EUR überschreiten.

Kapitalerträge von Kindern sind in den Freistellungsauftrag der Eltern nicht einzurechnen: für sie kann jeweils ein gesonderter Freistellungsauftrag bis zur Höhe von 1.000 EUR gestellt werden.

4. Wie ist der Freistellungsauftrag zu erteilen?

Der Freistellungsauftrag ist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen. Eine Ausfertigung ist für das Institut und eine Ausfertigung für Ihre Unterlagen bestimmt.

Der Freistellungsauftrag kann auch im elektronischen Verfahren (z.B. als Datei per E-Mail oder im Online-Banking) übermittelt werden.

5. Inhalt des Freistellungsauftrages und Unterschrift

Der Freistellungsauftrag muss zur steuerlichen Wirksamkeit die angeforderten persönlichen Daten enthalten (Name, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Anschrift und **zwingend auch Ihre Steuer-Identifikationsnummer**). Bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag sind die Angaben beider Ehegatten/Lebenspartner erforderlich. Bitte füllen Sie daher den Freistellungsauftrag vollständig und sorgfältig aus.

Sollten Sie den Freistellungsauftrag auf mehrere Institute aufteilen, tragen Sie bitte den Betrag ein, bis zu dem wir Ihre Erträge vom Steuerabzug freistellen sollen (s. Ausführungen zu Ziffer 1 und 3). Wenn Sie bei uns den gesamten Freistellungsbetrag ausschöpfen wollen, kreuzen Sie bitte das entsprechende Feld an.

Bitte unterschreiben Sie Ihren Freistellungsauftrag; ein gemeinsamer Freistellungsauftrag ist von beiden Ehegatten/Lebenspartnern zu unterschreiben, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern.

6. Für welche Konten ist der Freistellungsauftrag zu erteilen?

Der Freistellungsauftrag gilt für sämtliche privaten Konten und Depots, die der Kunde bei seiner Sparkasse unterhält.

Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, wird dieser auch für gemeinschaftliche Konten und Depots der Eheleute/Lebenspartner angewendet (Beachte: Einzel-Freistellungsaufträge der Ehegatten/Lebenspartner können hingegen nur für Einzelkonten und -depots des jeweiligen Ehegatten/Lebenspartners angewendet werden). Bei allen anderen Gemeinschaftskonten und -depots ist eine Freistellung ausgeschlossen.

Nicht angewendet werden kann der Freistellungsauftrag auf solche Konten und Depots, deren Kapitalerträge Betriebseinnahmen (Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit, Land- und Forstwirtschaft) oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sind (nur ausnahmsweise gegeben; Zinsen aus einem Mietkonto fallen nicht darunter). Bitte kennzeichnen oder nennen Sie uns diese Konten und Depots, damit wir Ihren Freistellungsauftrag zutreffend anwenden können.

Von der Freistellung ausgenommen sind auch Fälle, bei denen der Sparkasse nicht bekannt ist, ob der Konto- oder Depotinhaber auch der Gläubiger der Kapitalerträge ist. Hierunter fallen Treuhandkonten (z. B. Mietkautionskonto, das nicht auf den Namen des Mieters lautet), Nießbrauchs- und Anderkonten.

7. Zeitliche Gültigkeit des Freistellungsauftrages

Der Freistellungsauftrag gilt jeweils für ein Kalenderjahr und verlängert sich automatisch, sofern der Kunde keine andere Weisung erteilt; eine „andere Weisung“ kann z. B. die Änderung des Freistellungsbetrages sein. Zur Befristung und zum Widerruf eines Freistellungsauftrages siehe die Hinweise unter dem Freistellungsauftrag.

8. Prüfungsmöglichkeit der Finanzbehörden und Sozialleistungsträger

Die persönlichen Daten des Freistellungsauftrages sowie die Höhe der freigestellten Erträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt. Damit stehen sie den Finanzbehörden zu Prüfungszwecken zur Verfügung. Das Bundeszentralamt für Steuern darf die Daten auch den Sozialleistungsträgern mitteilen, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist.